

III. Nachtragssatzung zur
Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2014 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen

Artikel 1

§ 2 Nr. IV erhält unter 1. Friedhofsunterhaltungsgebühren den Zusatz:

Wahlweise jährliche Zahlungen oder einmalige Zahlung für die gesamte Nutzungsdauer.

Artikel 2

§ 2 Nr. IV, Punkt 8, erhält folgende Fassung:

8. Kosten je Grabbreite pro Jahr für die antragsmäßige Übernahme der gärtnerischen Arbeiten (Grabpflege) durch die Gemeinde. 185,00 €
- Vor Abschluss eines Grabpflegevertrages sind die Kosten, die für die Vorbereitung zur Grabpflege anfallen, festzustellen und in den Grabpflegevertrag mit aufzunehmen.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 29.09.2014

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)



Katrin Fifeik
Bürgermeisterin

